

1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Hördt vom 02.07.2025

Der Gemeinderat Hördt hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

In § 14 Wahlgrabstätten für Urnenbestattung wird in Abs (3) folgendes ergänzt:

- f) Urnenwahlgräber im Bestattungsgarten in der Regel bis zu 2 Urnen

In § 17 Besondere Gestaltungsvorschriften wird Absatz (8) zu Abs (9).
Abs (8) neu lautet:

(8) Hinsichtlich des Bestattungsgartens gelten folgende Sonderbestimmungen:

Es wird zwischen zwei Varianten unterschieden,

- a) Urnenwahlgräber mit Grabplatte und Namensschild sowie
- b) Urnenwahlgräber teilanonym mit Namensnennung an zentraler Stelle.

Zu a) Urnenwahlgräber mit Grabplatte und Namensschild

Die Grabstelle erhält eine Grabplatte aus Stein. Die Steine werden ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung beschafft und von einer Fachfirma aufgestellt. Die Ausführung erfolgt als liegender Stein mit dem Kantenmaß 0,20 m x 0,20 m, die Beschriftung ist nur mittels einer darauf anzubringenden Bronzetafel in der Größe 0,15 m x 0,15 m zulässig. Über die Art der Beschriftung und Gestaltung der Tafel entscheiden die jeweiligen Angehörigen der Verstorbenen. Anbringung erfolgt durch die Fachfirma.

Zu b) Urnenwahlgräber teilanonym mit Namensnennung an zentraler Stelle

Die Beisetzung erfolgt an festgelegter Stelle ohne Grabplatte. Ausschließlich der Friedhofsträger ist befugt einheitliche Namensschilder in der Größe 0,04 m x 0,08 m mit den Namen sowie Geburts- und Sterbedaten der Verstorbenen an der dafür vorgesehenen Namenstele anzubringen.



Für den gesamten Bestattungsgarten gilt:

1. Die Bepflanzung und dauernde Unterhaltung des Bestattungsgartens wird durch eine Fachfirma erledigt. Die Grabfelder dürfen in seiner Gesamtheit nicht bearbeitet oder in seiner Form verändert werden. Das Abstellen von jeglichem Grabschmuck, Blumen, Kerzen, Deko o.ä. ist verboten und nur auf den dafür vorgesehenen Ablagemöglichkeiten gestattet.
 2. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden die angebrachten Gegenstände durch den Friedhofsträger sofort kostenpflichtig beseitigt. Die finanziellen Aufwendungen hierfür sind in entstandener Höhe vom Verursacher voll zu erstatten.
- (9) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den vorgenannten Vorschriften und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 17 für vertretbar hält.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von auf Grund der Gemeindeordnung ergangener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hördt, den 03.07.2025
gez. Fischer
Ortsbürgermeister